



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

BUND Naturschutz in Bayern e. V., Pettenkoferstr. 10 a, 80336 München

Regierung von Oberbayern  
höhere Naturschutzbehörde  
Eliane Travers  
80534 München

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle München  
Pettenkoferstr. 10 a / I  
80336 München  
Tel. 089/54 82 98 63  
Fax 089/54 82 98 18  
fa@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Vorab per Email:  
natura2000@reg-ob.bayern.de  
eliane.travers@reg-ob.bayern.de  
Das Original folgt mit heutiger Post

Unser Aktenzeichen            LL-Windach-NA/FFH-Managementplan  
Datum                            26.04.2023

## **Natura 2000: Entwurf des Natura 2000 Managementplans für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 7932-371 „Windach“**

### **Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Travers,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Folgende Entwürfe lagen dem BN vor und wurden bewertet:

- Entwurf Managementplan Teil 1 – Maßnahmen für das FFH-Gebiet Windach 7932-371 (10.08.2022)
- Managementplan Teil 2 – Fachgrundlagen für das FFH-Gebiet Windach 7932-371 (10.08.2022)
- Karten des Ist-Zustandes/ Lebensraumtypen
- Karten der geplanten Maßnahmen

In Abstimmung mit unserer Kreisgruppe Landsberg am Lech nehmen wir als Landesverband dazu wie folgt Stellung. Einzelne Punkte wurden von der Kreisgruppe Landsberg bereits am Runden Tisch angesprochen, der am 30.03.2023 am Windachspeicher stattfand.

## Inhalt der Stellungnahme:

1.	Präambel .....	3
2.	Bestandsbeschreibung und Bewertung des FFH-Gebietes .....	3
2.1.	Umfang der Kartierung .....	3
2.2.	Bestand und Bewertung der melderelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	4
3.	Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen, und die zu einer Änderung des SDB führen sollten.....	7
3.1.	Im SDB nachzumeldende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	8
3.2.	Im SDB nachzumeldende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	9
3.3.	Im SDB nachzumeldende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.4.	Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten, die im FFH-Gebiet nachgewiesen wurden.....	11
4.	Erhaltungsziele .....	12
5.	Maßnahmen .....	13
5.1.	Erhaltungsmaßnahmen .....	13
5.1.1.	Übergeordneten Erhaltungsmaßnahmen.....	13
5.1.2.	Lebensraumtypbezogene Erhaltungsmaßnahmen .....	15
5.2.	Wiederherstellungsmaßnahmen .....	17
5.3.	Priorisierung und Monitoring.....	19
6.	Weitere Hinweise, erforderliche Korrekturen, Unklarheiten .....	19
7.	Hinweis auf Vertragsverletzungsverfahren bei der EU.....	20
8.	Anlagen.....	21

## 1. Präambel

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Natura 2000 Managementplans für das FFH-Gebiet 7932-371 „Windach“ – auch wenn diese sehr verspätet erst zum jetzigen Zeitpunkt stattfindet.

Natura 2000- / FFH-Managementpläne sollen ein umfassendes Bild des FFH-Gebiets zeichnen. Sie sind eine zentrale Grundlage für die künftige Entwicklung des Gebiets und die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele. Zudem sind sie eine wichtige Basis für die Einhaltung des in der FFH-Richtlinie geforderten Verschlechterungsverbot, für die Definition verträglicher Nutzungen, für finanzielle Anreize für Bewirtschafter, für die Beurteilung von Eingriffen, für Planungssicherheit und grundsätzlich für weitere Entwicklung und Maßnahmen anderer Fachbereiche (z.B. Wasserwirtschaft, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) sowie auch für das Monitoring. Daher sind hohe fachliche Ansprüche an die Pläne zu stellen. Beispielsweise dürfen keine Lücken in der Bestandserfassung verbleiben, der aktuelle Zustand ist äußerst präzise zu erfassen und darzustellen.

## 2. Bestandsbeschreibung und Bewertung des FFH-Gebietes

### 2.1. Umfang der Kartierung

Der Managementplan soll auch das Gebiet erstmalig vollständig beschreiben und daraus Maßnahmen für alle relevante Arten und Lebensräume ableiten. Daher ist es aus unserer Sicht unabdingbar, nicht nur den Lebensraum über eine botanische Charakterisierung, sondern auch alle faunistischen Arten zu erfassen entsprechend des Handbuchs der Lebensraumtypen nach Anhang I, insbesondere aller Anhang-Arten, siehe [https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt\\_handbuch.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_handbuch.pdf).

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von Eingriffen in FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) zwingend auch die charakteristischen Arten des jeweiligen Lebensraumtyps mit zu betrachten. Da nun der FFH- Managementplan eine der zentralen Grundlagen (Basis-Aufnahme !!) für den Zustand eines FFH-Gebietes und die Beurteilung von Verschlechterungen und Auswirkungen von Eingriffen ist, ergibt sich daraus direkt, dass auch der FFH- Managementplan Aussagen zu diesen Arten treffen muss.

Außerdem sind die LRT-charakteristischen Arten explizit auch von den Zielen der FFH-Richtlinie umfasst. Damit Ziel des günstigen Erhaltungszustandes und FFH-Managementplans (FFH-MP). Eine aktuelle Bestandsaufnahme stellt die Grundlage zur Bewertung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen dar.

Siehe hierzu auch Art. 1e der FFH-Richtlinie: Der Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen wird definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche

Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können"

Wie soll der FFH-MP zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes beitragen, wenn er die charakteristischen Arten nur zum Teil kennt und bewertet?

Insofern ist dieser Managementplan nicht vollständig und es fehlen Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Zustandes aller FFH-Anhang Arten.

**Wir fordern daher eine umfassende Kartierung auch aller charakteristischen Tierarten gem. des Handbuchs für LRT<sup>1</sup>.**

## 2.2. Bestand und Bewertung der melderelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Rechtlich bindend für die Gebietsbeschreibung ist der Zustand des FFH-Gebietes zum Zeitpunkt der Ausweisung. Der Standarddatenbogen (SDB) datiert von November 2004. Das Gebiet wurde im Januar 2008 als GGB (Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung) bestätigt und im April 2016 als BEG (Besonderes Erhaltungsgebiet) ausgewiesen. Eine Aktualisierung des SDB erfolgte im Juni 2016. Laut SDB weist das Gebiet eine Fläche von 310,8 ha auf. Es wurden keine Erhaltungsmaßnahmen definiert.

Grundsätzlich müssen fehlende Arten und Lebensraumtypen ergänzt werden. Eine Aktualisierung des SDB darf nicht dazu führen, seit der Ausweisung erfolgte Verluste als Bestand zu übernehmen, denn solche Verluste ziehen laut FFH-Richtlinie die Pflicht zur Wiederherstellung nach sich. In Tabelle 1 werden vor allem die Flächenänderungen und die neue Bewertung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum SDB aufgezeigt mit unseren Fragen, Anmerkungen und Forderungen.

Code	LRT nach Anhang I Im SDB	Fläche in ha		Heutiger Erhaltungszustand (% der Fläche)		Gesamt-Bewertung 2004	Kommentar BN
		2004 SDB	heute Entwurf MP				
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	10 ha	24,23 ha	97,3%	B	B	Flächenzunahme wird begrüßt; aber: geringere Fläche gegenüber der Kartierung von 1990/1991
6410	Pfeifengraswiesen	2,0 ha	2,84 ha	76,9%	B	C	Die sehr kleine Fläche hat sich geringfügig vergrößert, Erhaltungszustand hat sich verbessert; das wird

<sup>1</sup> LfU LWF: HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (Fassung 4/2022), [https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt\\_handbuch.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_handbuch.pdf)

						begrüßt
6430	Feuchte und nasse Hochstaudenflure, planar bis montan	12 ha 0,75 ha	100% B C			Fläche hat sehr stark abgenommen, Erhaltungszustand der geringen Fläche hat sich verbessert; sofortige Wiederherstellungsmaßnahmen hinsichtlich Flächengröße sind notwendig.
6510	Artenreiche Flachland-Mähwiesen	45,0 ha 35,85 ha	66,53% A 33,47% B C			Fläche hat stark abgenommen, Erhaltungszustand der Fläche hat sich verbessert; sofortige Wiederherstellungsmaßnahmen hinsichtlich Flächengröße sind notwendig.
7230	Kalkreiche Niedermoore	4,0 ha 0,22ha	100% C C			Die sehr kleine Fläche hat stark abgenommen, Erhaltungszustand der Fläche war und ist schlecht; sofortige Wiederherstellungsmaßnahmen hinsichtlich Flächengröße und Verbesserungsmaßnahmen sind notwendig
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	1 ha 0 ha	- C			Im Managementplan wird eine Löschung im SDB wegen Falschmeldung empfohlen, da kein Nachweis vorliegt. Aus Sicht des BN ist die Löschung nicht durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob und wo der LRT verloren gegangen ist und wo ein Potential für Wiederherstellung besteht (wo war der LRT z.B. nach alter Artenschutzkartierung)
91E0	Auenwälder	68ha 50,67ha	98,7% B C			Fläche hat stark abgenommen, Erhaltungszustand der Fläche hat sich

				verbessert; sofortige Wiederherstellungsmaßnahmen hinsichtlich Flächengröße sind notwendig
--	--	--	--	--

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Flächenausweisungen und Bewertungszustände im SDB von 2004 und dem Entwurf des Managementplans von 2022

Wie die Tabelle 1 zeigt, haben die Flächengrößen teilweise sehr stark abgenommen, die Erhaltungszustände der verbleibenden Flächen haben sich (ggf. auch dadurch?) teilweise verbessert. Dies könnte – im positiven Sinne – so interpretiert werden, dass nur die Flächen mit einem schlechteren Erhaltungszustand weggefallen sind. Im negativen Sinne lautet die Interpretation, dass der heutige Flächenzustand in der Regel zu gut bewertet wird, da bei einer Bewertung von „C“ sofortige Verbesserungsmaßnahmen notwendig wären. Wie die Interpretation auch ausfällt: Die Flächengrößen müssen auf alle Fälle durch Korrekturen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen wieder auf den Ursprungszustand korrigiert werden.

Auffallend ist zudem, dass sich die Bewertungen zwischen Offenland und Wald deutlich unterscheiden, wohl auch infolge der getrennten Zuständigkeiten (Naturschutzverwaltung / Forstverwaltung). Im Offenland werden Einzelflächen kartiert und diese Einzelflächen explizit nach den Zuständen „A“, „B“ und „C“ bewertet, was aus unserer Sicht sehr sinnvoll ist, da die abgeleiteten Maßnahmen auf einer differenzierten, gebietsbezogenen Bewertung beruhen sollten. Die Wald-Lebensräume sind – mit Ausnahme des Eschen-Quellrinnenwaldes – aggregiert mit „gutem Zustand“, d.h. „B“, bewertet. Im Managementplan Teil 2, S. 22, wird begründet, dass z.B. beim Subtyp 91E2\* Schwarzerlen-Eschen-Auenwald aufgrund der relativ geringen Größe und der ungünstigen Flächenausformung nur Einzelbegänge möglich waren. Auch wenn die Fläche aus Sicht des AELF für einen Wald von der Ausdehnung her gering ist, ist diese jedoch für das FFH-Gebiet „Windach“ von hoher Bedeutung. Der Subtyp liegt vielfach als schmale Galeriewälder entlang der Windach vor, ohne die jedoch der gesamte Lebensraum seine Charakteristik verlöre. Somit ist aus Sicht des BN eine differenziertere Bewertung und auch Maßnahmenplanung erforderlich.

Weiterhin ist eine solche „Mittelung“ nicht sinnvoll und auch nicht nachvollziehbar, u.a. in Anbetracht der Tatsache, dass beispielsweise im SDB von 2004 der Auwald mit 68 ha und dem Bewertungszustand „C“, im vorliegenden Managementplanentwurf jedoch nur noch mit 50,67 ha und dem Bewertungszustand „B“ (als errechneter Durchschnittswert) ausgewiesen wird. Dies, obwohl es beispielsweise im Dezember 2019 und im Januar 2021 im Auwald an der Windach auf Windacher Flur einen massiven Holzeintrieb im FFH-Gebiet gab. Dieser war weder mit den zuständigen Behörden abgesprochen noch genehmigt. Der Eingriff stellte nicht nur einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar, sondern auch eine Verletzung des Naturschutzrechts (war ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht genehmigungsfähig), weshalb von den Behörden ein Verfahren gegen den Waldbesitzer eingeleitet werden sollte bzw. nach unserem Kenntnisstand auch eingeleitet wurde.

Das Bewertungsverfahren für die Wald-Lebensraumtypen widerspricht auch den Vorgaben des Bundesamt für Naturschutz (BfN). Dort steht in <https://www.bfn.de/eu-naturschutzrichtlinien-und-rechtliche-umsetzung>

in der unteren Hälfte im Punkt:

*"Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn*

folgende Bedingungen erfüllt sind: „

- .....
- "die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind aktuell günstig (nur Lebensraumtypen);"

Diese Voraussetzungen liegen ja insbesondere im Auwald aufgrund des Eschensterbens sowie der unzulässigen Eingriffe ja gerade hier nicht vor.

**Wir fordern daher explizit:**

- **eine flächenscharfe Bewertung der einzelnen Gebiete hinsichtlich LRT-Untertypen auch im Wald nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie und des BfN**
- **Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung verloren gegangener LRT-Flächen (insb. 6510, 9180, 91E0)**
- **Berücksichtigung der Eingriffe in 2019 bis 2023 in den Zustand und Festlegung von Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere für die Wald-LRT**

### 3. Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen, und die zu einer Änderung des SDB führen sollten

Der SDB enthält die Arten und Lebensräume des Gebietes mit einer Bewertung des Erhaltungszustandes und der Signifikanz. Da bei der Ausweisung des Natura 2000-Gebietes Windach keine Kartierung des „Null-Zustandes“ erfolgte und daher die Datenlage unvollständig ist, beruhen viele Angaben auf Schätzungen. Als Folge des Fehlens von Kartierungen sind nicht alle tatsächlich vorkommenden Arten und Lebensraumtypen aufgeführt. Liegen neue Erkenntnisse vor, müssen alle (!) festgestellten FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen in den SDB aufgenommen werden. Ein Ausschluss einzelner Arten und Lebensräume ist rechtlich nicht möglich, da ein Beschluss der EU-Kommission zum Ausfüllen des Standarddatenbogens vom 30.07.2011<sup>2</sup> klarstellt:

*„Geben Sie für die Gebiete gegebenenfalls die Gruppe, den Code und die wissenschaftliche Bezeichnung sämtlicher Vogelarten an, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG fallen, sowie aller Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, die in dem Gebiet anzutreffen sind;“* (S. 60, eigene Unterstreichung).

Analoges gilt für die Lebensraumtypen. Erst in einem zweiten Schritt sind die Arten und Lebensräume danach zu beurteilen, welche Bedeutung das Gebiet für ihren Erhalt hat (Signifikanz), wobei ein Vorkommen nur dann als „nicht signifikant“ bezeichnet werden kann (und auf Erhaltungsziele verzichtet werden kann), wenn die Art „nur selten beobachtet“ wird bzw. wenn ein Lebensraum „von geringem Erhaltungswert“ ist.

**Wir fordern daher die Aufnahme aller Anhang II Arten sowie Lebensraumtypen in den Standarddatenbogen, um diesen Anweisungen der EU-Kommission nachzukommen.**

---

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 198/39 vom 30.07.2011: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000-Gebieten (AZ K(2011) 4892) (2011/484/EU). <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

### 3.1. Im SDB nachzumeldende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Es ist festzuhalten, dass es keine Untergrenze zur Fläche der Lebensraumtypen gibt, zumal manche Lebensraumtypen auch von Natur aus sehr kleinflächig sind. Zu erwähnen ist hier die im Managementplan Teil I (S. 24 f.) genannte Kalktuffquelle (\*LRT 7220) mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup>, die laut Angabe im Managementplan zu vernachlässigen und nicht im SDB nachzumelden ist. Dem ist entschieden zu widersprechen – eine Nachmeldung ist EU-gesetzlich gefordert.

Die nachfolgende Tabelle 2 listet die aus Sicht des BN nachzumeldenden Lebensraumtypen:

Code	LRT nach Anhang I	Fläche in ha (lt. Managementplan)	Erhaltungszustand (% der Fläche) (lt. Managementplan)	Kommentar BN
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	0,19	100% C	Da dieser Lebensraumtyp vorhanden ist, muss er in den SDB aufgenommen werden.
6210*	Kalkmagerrasen	0,05 ha	100% B	Prioritärer Lebensraum; da dieser Lebensraumtyp vorhanden ist, muss er in den SDB aufgenommen werden.
7220*	Kalktuffquellen	0,02 ha	100% B	Prioritärer Lebensraum; da dieser Lebensraumtyp vorhanden ist, muss er in den SDB aufgenommen werden. Zudem sind Kalktuffquellen sehr selten, klein und unbedingt zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.
9130	Waldmeister-Buchenwälder	12,33 ha	-	Auch wenn die Fläche vom AELF als zu klein erachtet wird, ist eine Nachmeldung dringend erforderlich; der Erhaltungszustand ist zu bewerten. Die enge Verzahnung von Windach, Bachaue und den angrenzenden Hängen ist eine besondere Charakteristik dieses FFH-Gebietes.

Tabelle 2: Lebensraumtypen, die im FFH-Gebiet vorkommen und deshalb in den SDB aufgenommen werden müssen

Unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels können auch LRT-Typen, die heute noch häufiger sind, zukünftig bedeutsamer werden. Dies erkennt auch das LWF an, wenn es schreibt: „Hinweise hierauf könnten beispielsweise die zum Teil flächigen Trockenschäden in Buchenwäldern sein (Abbildung 4). Es stellt sich daher die Frage, was passiert, wenn diese Absterbe-Prozesse sich derart ausweiten, dass dadurch Lebensraumtypen-Fläche verloren geht.“

(<https://www.lwf.bayern.de/biodiversitaet/natura2000/279375/index.php>) Insofern könnte

zukünftig der Buchenwald an der Windach aufgrund der Topographie sich evtl. besser erhalten als anderswo und damit an Bedeutung in diesem FFH-Gebiet und auch überregional gewinnen.

Ein weiterer Grund für eine Nachmeldung ist das grundsätzliche Ziel einer Biotopvernetzung durch Natura 2000-Gebiete. Dies erfordert, dass breitflächig alle vorkommenden Lebensraumtypen streng erhalten werden, um diese Vernetzung zu ermöglichen.

**Wir fordern daher explizit:**

- **Nachmeldung aller LRTs aus obiger Tabelle 2 im SDB**

### 3.2. Im SDB nachzumeldende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet „Windach“ wurden eindeutig weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die nachfolgende Tabelle 3, listet die aus Sicht des BN nachzumeldenden Anhang-II-Arten.

Im FFH-Gebiet vorkommende Anhang II-Arten	Kommentar BN
Gelbbauchunke	<p>Laut Managementplan Teil 1 (S. 20, S.41) wurde die Gelbbauchunke unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet gefunden. Es wird behauptet, dass das FHH-Gebiet nur „bedingt geeignete Lebensräume“ bietet.</p> <p><b>Dem ist entschieden zu widersprechen, da das Windachtal ein typischer Lebensraum für diese Art ist und diese Art auch im FFH-Gebiet selbst gesichtet wurde</b> (Bitte teilen Sie uns die genauen Standorte unbedingt mit.).</p> <p>Aus Anlage 1 sind zudem uns bekannte Sichtungen zu entnehmen, so dass von einem relevanten Vorkommen auszugehen ist.</p> <p>Da es sich um eine Anhang II Art handelt, sind für diese Art ggf. neue Schutzgebiete auszuweisen. Somit wird eine Erweiterung des FFH-Gebietes gefordert – ggf. in Form eines „Gelbbauchunkenerwartungsgebietes“. Dies ist umso mehr notwendig, da die Bestände der Gelbbauchunke dramatisch zurückgehen und die Gelbbauchunke in der Regel im Populationsverbund lebt.</p> <p>Insbesondere ist das Gebiet dorthin zu erweitern, wo bereits Gelbbauchunken außerhalb des bisherigen FFH-Gebiets kartiert wurden. Bitte teilen Sie uns auch diese Standorte unbedingt mit.</p>
Biber	<p>Das FFH-Gebiet Windachtal ist ein typischer Lebensraum für diese Art; der Biber und seine Spuren werden wiederholt gesichtet. Die Behauptung im Managementplan Teil 1 (S. 40), dass die „Population stabil ist und keine wesentlichen Gefährdungen erkennbar sind“ und deshalb keine Aufnahme in den SDB notwendig ist, ist absurd und widerspricht der gesamten Logik der FFH-Richtlinie vollständig. Alle vorkommende Anhang II -Arten müssen in den Managementplan</p>

	aufgenommen werden. Der Erhaltungszustand muss bewertet werden, es müssen Erhaltungsziele definiert und ggf. Maßnahmen ergriffen werden. Denn es kann ja langfristig nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer massiven Verschlechterung kommt. Dann böte eine Nennung im SDB mit derzeitig gutem Erhaltungszustand eine langfristige Schutzmöglichkeit.
Großes Mausohr	Laut Fr. Dr. M. Gerges sind bei der Artenschutz Kartierung (ASK) des LfUs diese Fledermausarten auf der Fläche der angrenzenden Gemeinden kartiert und in der Nähe nachgewiesen. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Arten ihre Jagdhabitats auch im Flussbereich der Windach haben. Genaue Kartierung bei den Fledermäusen wird dringend empfohlen.
Mopsfledermaus	siehe Anmerkungen zum Großen Mausohr
Sumpf-Engelwurz	Die Art wurde laut Aussage von Herrn Kohler von Büro ArVE bei der Kartierung Offenland gesichtet (Runder Tisch am 30.03.2023). Standort ist zu erfragen.
Gemeine Flussmuschel	Das Windachtal ist ein typischer Lebensraum für diese Art. Es ist zu begrüßen, dass im Managementplan Teil I (S. 41) eine Nachmeldung im SDB gefordert wird.

**Tabelle 3: Anhang II-Arten, die im FFH-Gebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung vorkommen und deshalb in den SDB aufgenommen werden müssen**

Die Sichtungen durch BN-Aktive der erwähnten Anhang II -Arten sind in Anlage 1 beigefügt, wobei die ungefähren Standorte in den Karten angegeben sind.

**Wir fordern daher explizit im Managementplan zu ergänzen:**

- **Nachmeldung der Gelbbauchunke**
- **Nachmeldung des Bibers**
- **Erweiterung des FFH-Gebiets für den Bereich der gefundenen Standorte der Gelbbauchunke außerhalb des bestehenden FFH-Gebietes**
- **Festlegung von Maßnahmen für die Gelbbauchunke**

### 3.3. Im SDB nachzumeldende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Da eine vollständige Kartierung nach LRT-Handbuch des Landesamtes für Umwelt (LfU) nicht durchgeführt wurde (siehe Kap. 2.1. Kartierung), bitten wir, die Ergebnisse der Artenschutzkartierung durch das LfU aufzunehmen und dann im weiteren Schritt die Aufnahme in den SDB unter 3.3. (Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten) zu veranlassen.

Die nachfolgende Tabelle 4 listet die aus Sicht des BN nachzumeldenden Anhang-IV-Arten. Diese Arten sind in dem Gebiet eindeutig durch BN-Aktive nachgewiesen.

Siehe auch Anlage 1 (inkl. Karten) dieses Schreibens.

<b>Im FFH-Gebiet vorkommende Anhang IV-Arten</b>	<b>Kommentar BN</b> (Standorte und Zeitpunkt der Funde in beigefügten Anlagen und Kartenmaterial)
Sprossender Bärlapp	siehe Karte
Weißmoos	siehe Karte
Haselmaus	Hier gab es ein Monitoring, dessen Ergebnis uns derzeit nicht bekannt ist.
Wasserfledermaus* Kleine Bartfledermaus Großer Abendsegler Rauhhaufledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr	Laut Fr. Dr. M. Gerges sind im ASK beim LfU diese Fledermausarten auf der Fläche der angrenzenden Gemeinden kartiert und in der Nähe nachgewiesen. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Arten ihre Jagdhabitats im Flussbereich der Windach haben. Genaue Kartierung bei den Fledermäusen wird empfohlen. * siehe Managementplan Teil II Fachgrundlagen, S. 59
Laubfrosch	siehe Karte
Zauneidechse	siehe Karte
Grasfrosch, Springfrosch	siehe Karte
Barbe	siehe Managementplan, Fachberatung Fischerei
Äsche	siehe Managementplan, Fachberatung Fischerei
Wald-Wiesenvögelchen	siehe Karte; durch S. Leitner auch an der Kiesgrube außerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen
Weinbergschnecke	an mehreren Stellen häufig im FFH-Gebiet zwischen Windach und Finning gesichtet (aus Gründen der Lesbarkeit nicht in Karte eingetragen)

**Tabelle 4: Anhang-IV-Arten, die im FFH-Gebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung vorkommen und deshalb in den SDB aufgenommen werden müssen**

**Wir fordern daher explizit:**

- **Entwicklung von Maßnahmen für alle Arten aus der laufenden Artenschutzkartierung als ein gesondertes Maßnahmenkonzept**

### 3.4. Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten, die im FFH-Gebiet nachgewiesen wurden

Wie bereits in Kap 2.1. erläutert ist eine vollständige Kartierung aller Arten aus dem LRT-Handbuch des LfU erforderlich, um Maßnahmen für den Lebensraum in seinem gesamten Umfang zu entwickeln.

Aus der Kenntnis der Aktiven des BUND Naturschutz und der Interessengemeinschaft „Unser Windachtal“ wurde eine Artenliste weiterer bedeutsamer Arten im Windachtal erstellt, siehe Anlage 2. Wir bitten, diese unter Kap 6 Teil II des Managementplanes aufzunehmen.

## 4. Erhaltungsziele

Der Entwurf des Managementplans beschreibt die „Konkretisierung der Erhaltungsziele“ (Teil 1, S. 21, Tabelle 7). Als übergeordnetes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Windach“ wird geschrieben: „Erhalt der Windach als streckenweise naturnah erhaltenes Fließgewässer ... Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und der Habitats innerhalb des Natura 2000-Gebietes. Erhalt des Verbundes zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten „Ampermoos“ und „Ammerseeufer und Leitenwälder“.

Zu diesem übergeordneten Ziel ist aus Sicht des BN anzumerken:

- Bereits in den Erhaltungszielen, auf deren Grundlage die Erhaltungsmaßnahmen zu entwickeln sind, muss eindeutig festgelegt werden, ob Wiederherstellung oder Erhaltung angestrebt wird. Aus unserer Sicht muss im übergeordneten Ziel auch die „Wiederherstellung“ betrachtet werden. Wie schon im Kap. 2 aufgeführt, sind wertvolle Flächen im Zeitraum zwischen Meldung im SDB im Jahr 2004 und Entwurf des Managementplans im Jahr 2022 verloren gegangen und müssen somit wiederhergestellt werden.
- Was bedeutet „streckenweise naturnah erhaltenes Fließgewässer“? Die Erhaltungsziele müssen konkret quantifiziert sein. Minimalforderung wäre hier eine Quantifizierung, wie viele Kilometer der Windach noch naturnah erhalten sind und bei wie vielen Kilometern dies nicht mehr der Fall ist. Dort müssten dann auch Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Was bedeutet „Erhalt der Vernetzung innerhalb des FFH-Gebietes“ konkreter und quantifizierbar? Welche Lebensraumtypen und Habitats sind auf besondere Vernetzung angewiesen, beispielsweise die kalkreichen Niedermoore auf eine Überflutung bzw. einen hohen Grundwasserstand?
- Wie soll der Erhalt des Verbundes zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten konkreter und auch quantifizierbar erfolgen, z.B. Integration der weiteren Nebenflüsse der Windach oder auch Integration von Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, aus denen Nährstoffeinträge stammen?

In Tabelle 7 des Managementplans (Teil 1, Seite 21) werden weiterhin die Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele für die einzelnen im SDB genannten Lebensraumtypen und die Anhang II-Arten genannt. Zu diesen Zielen ist aus Sicht des BN anzumerken:

- Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele sind separat aufzuführen und zu beschreiben.
- Die einzelnen Ziele sind weiter zu konkretisieren und zu quantifizieren, Beispiel: Bei Ziel 1 „Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse ...“ ist anzugeben, wie viele Flusskilometer jeweils erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollten.
- Es fehlen Ziele für die nachzumeldenden Anhang II-Arten (Bachmuschel und vom BN geforderte Aufnahme von Biber, Gelbbauchunke, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Sumpf-Engelwurz).
- Es fehlen Ziele für die nachzumeldenden Anhang I LRT, wie von uns gefordert, siehe Kap. 3.1.

## 5. Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen sich aus den konkreten, gebietsbezogenen, quantifizierten Erhaltungs- und davon getrennt formulierten Wiederherstellungszielen ableiten. Hierbei muss eindeutig zwischen Erhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen unterschieden werden. Erhaltungsmaßnahmen haben das Ziel, den Zustand des Schutzgutes im Gebiet zu bewahren, d.h. sie sichern den Status Quo in Bezug auf das Schutzgut. Wiederherstellungsmaßnahmen erfordern erheblich intensivere Anstrengungen, wie etwa die Schaffung neuer Flächen des fraglichen Lebensraumtyps.

Zudem weisen wir generell darauf hin, dass die Unterscheidung in Bayern zwischen notwendigen und wünschenswerten Maßnahmen nicht konform mit der EU-FFH-Richtlinie ist. Dort wird ganz klar zwischen Erhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen unterschieden. Diese Bayern eigene Definition ist auch Prüfgegenstand der EU-Klage gegen Deutschland.

### 5.1. Erhaltungsmaßnahmen

Hier muss und wird auch zwischen übergeordneten und lebensraumtypbezogenen Erhaltungsmaßnahmen unterschieden werden.

#### 5.1.1. Übergeordneten Erhaltungsmaßnahmen

Die im Maßnahmenplan vorgeschlagenen übergeordneten Erhaltungsmaßnahmen sind aus Sicht des BN sinnvoll und zielführend. Allerdings sind folgende weitere übergeordneten Erhaltungsmaßnahmen aus Sicht des BN dringend erforderlich:

- **Besucherlenkung:** Vorgabe der Entwicklung eines Nutzungs- und Besucherlenkungskonzepts durch die uNB und die Gemeinden, um den negativen Auswirkungen durch die stark zugenommene Besucherfrequenz entgegenzuwirken. Das bestehende Informationsangebot muss ausgebaut werden. Die Beschilderung und die Aufklärung für Wanderer, Radfahrer, Reiter, Eigentümer (Verkehrssicherungspflicht) muss ausgebaut werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil mit Verkehrssicherungsargumenten ansonsten eine starke Abholzung gerade des Auwaldes droht (siehe Hinweise oben auf erfolgte unzulässige Abholzungen in 2019 und 2020). Durch eine geschickte Besucherlenkung kann dies vermieden und somit eine weitere gravierende Schädigung insbes. der Auwälder verhindert werden.
- **Vogelschutz:** Vögel müssen aus Sicht des BN dringend einbezogen werden. Das vorhandene Wiesenbrütervorkommen, deren ausbaufähiges Potential im Südteil

des Gebietes sowie die zahlreichen und besonderen Vogelartenvorkommen im restlichen Gebiet haben eine enorme Bedeutung für das FFH-Gebiet als Verbundbestandteil mit den benachbarten Natura 2000-Gebieten „Ampermoos“ und „Ammerseeufer und Leitenwälder“.

**Wir schlagen vor, zu prüfen, ob das Gebiet als Vogelschutzgebiet SPA auszuweisen ist, für Wiesenbrüter und (Au) waldtypische Vogelarten.**

- **Umgebungsschutz einbeziehen:** Es müssen auch Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes (v.a. Nährstoffeinträge) adressiert werden, wenn sie negative Auswirkungen auf Arten / Lebensraumtypen im FFH-Gebiet haben bzw. Ursache für einen schlechten Erhaltungszustand sind. Im Managementplan Teil 1, S. 25, wird von Stickstoff- und Sedimenteinträgen gesprochen, „... deren Quellen aber nicht bekannt sind bzw. im Rahmen der FFH-Managementplanung nicht näher untersucht werden konnten“. Da diese Beeinträchtigung für das ganze Gebiet ganz erheblich ist, müssen hier detaillierte und priorisierte Maßnahmen festgelegt werden. Wir schlagen vor:

- Die Suche nach der Verursachung, wie z.B. des Schaumes auf der Windach, und die Identifizierung der Quelle sind aus Sicht des BN unabdingbar, um gezielte Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung zu betreiben. Hierzu muss umgehend ein Messkonzept zur regelmäßigen Messung von Schad- und Nährstoffen erarbeitet und umgesetzt werden (Aufgabe WWA). Dies muss als konkrete Einzelmaßnahmen mit aufgeführt werden.
- Doch auch ohne langwierige und kostspielige Untersuchungen können angrenzende Flächen identifiziert werden, die als Quelle für Nährstoff- und Schadstoffeinträge in Frage kommen, da sie intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und erhöht im Vergleich zur Windach liegen. Hierzu ist eine Maßnahme **„Reduktion von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden höherliegenden Intensivbewirtschaftungen“** notwendig.

Eine aktuelle Studie aus Deutschland zeigt, dass gerade die Breite der Gewässerrandstreifen einen deutlichen Effekt auf den Nährstoffrückhalt hat (Gericke et al. 2020)<sup>3</sup>. Bei den Nährstoff- und Sedimenteinträgen empfehlen wir deshalb dringend, an Stelle der im Managementplan empfohlenen 15 Meter breiten Gewässerrandstreifen einen wenigstens 25 Meter breiten Gehölzsaum oder mageren Grünlandstreifen, von der Gewässeroberkante gerechnet, zu etablieren.

---

<sup>3</sup> GERICKE, A., NGUYEN, H. H., FISCHER, P. et al. M. (2020): Deriving a Bayesian Network to assess the retention efficacy of riparian buffer zones. – Water, 12: 617.

- Es müssen ggf. neue übergeordnete Erhaltungsmaßnahmen definiert werden, die sich durch die vom BN geforderte Aufnahme der zusätzlichen Lebensraumtypen und Arten ergeben, insbesondere:
  - Erweiterung des FFH-Gebiets für den Bereich der gefundenen Standorte der Gelbbauchunke außerhalb des bestehenden FFH-Gebietes
  - Festlegung von Maßnahmen für die Gelbbauchunke sowie weitere ermittelte Anhang II-Arten
- Wie bereits im Runden Tisch angesprochen, ist es unabdingbar ein **Konzept für ein Niedrig- und Hochwassermanagement** zu entwickeln, um die Auswirkungen von niedrigen Wasserständen und das Fehlen von kleinen Hochwässern zu reduzieren.

## 5.1.2. Lebensraumtypbezogene Erhaltungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sind teilweise zu wenig konkret, zu wenig weitreichend und nicht ausreichend quantifiziert. Als Beispiel sei die „notwendige Erhaltungsmaßnahme“ mit dem Code 100 für die Waldlebensraumtypen genannt: „Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele“. Wenn schon die Erhaltungsziele nicht konkret sind (s. dortige Anmerkungen), so ist das zumindest auf der Ebene der Maßnahmen umzusetzen. Was ist eine „möglichst naturnahe Behandlung“? Die gute fachliche Praxis der Wald- und Forstwirtschaft kann nicht generell als „naturnah“ bezeichnet werden, wie dies in dem Managementplan immer wieder unterstellt wird. Diverse aktuelle Gerichtsurteile bestätigen unsere diesbezügliche Einschätzung. Das „möglichst“ schränkt die Durchsetzbarkeit noch weiter ein. Klar ausgedrückt, ist diese Maßnahme keine Maßnahme, da sich unter ihr alles fassen und begründen lässt.

**Wir fordern hier unbedingt eine Konkretisierung und das Weglassen von Einschränkungen wie „möglichst“ und verweisen diesbezüglich explizit auf das Vertragsverletzungsverfahren (s. Kap. 7 unten)**

Lobend seien hier als Beispiel die Maßnahmen zur Mahd (Offenland, M5) hervorgehoben, die auch genaue Mahddaten nennen und in den entsprechenden Gebieten Wiesenbrüter berücksichtigen.

Folgende im Managementplan erwähnte Erhaltungsmaßnahmen sind aus Sicht des BN aus fachlichen Gründen noch einmal zu überdenken bzw. zu präzisieren:

- Zurückdrängen invasiver Arten, regelmäßige Mahd vor der Blüte des Drüsigen Springkrauts: Hier wäre es sinnvoll, vorrangig und sofort zu bearbeitende Flächen festzulegen, da vermutlich kurzfristig nicht das ganze Gebiet gemäht werden kann.
- LRT91E4\* Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwälder: Warum ist Code 101 (Bedeutender Einzelbestand im Rahmen der natürlichen Dynamik erhalten) als wünschenswerte Erhaltungsmaßnahme definiert und nicht als notwendige Erhaltungsmaßnahme? Dies ist eine der wirklich wichtigen Maßnahmen, um die wertvolle Charakteristik des FFH-Gebietes zu erhalten. Dies könnte ebenso auf die anderen Wald-Lebensraumtypen angewendet

werden. Allerdings ist auch diese Maßnahme von der Formulierung her nicht konkret und sie ist auch im Managementplan nicht näher beschrieben (dies sollte jedoch erfolgen).

- Im Managementplan Teil 2, S. 62, in Kap. 8 „Vorschlag für Anpassung der Gebietsgrenzen und des Standarddatenbogens“ heißt es u.a., dass die Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes „... dem tatsächlichen Verlauf der Windach anzupassen“ sind. Diese Formulierung könnte auch als Gebietsverkleinerung verstanden werden. Hier fordern wir eine klare und unmissverständliche Formulierung, aus der hervorgeht, dass eine Verkleinerung des FFH-Gebietes ausgeschlossen wird. Es ist vielmehr über eine Gebietsausweitung nachzudenken, wie an verschiedenen Stellen unserer Stellungnahme vorgeschlagen.

Folgende weitere Erhaltungsmaßnahmen sind aus Sicht des BN dringend erforderlich:

- Es müssen grundsätzlich neue lebensraumtypische Erhaltungsmaßnahmen definiert werden, die sich durch die vom BN geforderte Aufnahme der zusätzlichen Lebensraumtypen und Arten in den SDB ergeben.
- **Neue Maßnahme:** Es ist eine aktive Aufklärung der Waldbesitzer durch direktes Anschreiben jedes Waldbesitzers für ein Beratungsangebot durch die Revierförster notwendig hinsichtlich
  - der Pflichten im FFH-Gebiet,
  - der Möglichkeiten durch VNP Wald finanzielle Unterstützung zu erhalten,
  - Verkaufsmöglichkeiten an Gemeinden, uNB, Verbände sowie
  - weitere Beratungsmöglichkeiten.

Während des Runden Tisches ist der hohe Bedarf hierfür sehr deutlich geworden. Diese Maßnahme sollte also eine hohe Priorität haben.

- Bestandsschützende Maßnahmen: Wiederausbringung bzw. Wiederansiedlung des Großen Hahnenfusses, der in Bayern von Aussterben bedroht ist.
- Auf Karte 3-6 nördlich der A96 fehlen Maßnahmen fast vollständig. Das muss ergänzt werden.
- Auf Karte 3-4: Die Ausgleichsfläche (ÖFK Nr 3267) im ND-00558 „Mäander der Windach bei Unterwindach“ sollte mit einer flächig dargestellten Maßnahme entsprechend der Ausgleichsfläche belegt werden.
- Auf Karte 3-4: Es fehlen Erhaltungsmaßnahmen für Abschnitte der Windach (teils WA91E0).
- Auf Karte 3-3: Bei der Hochstaudenflur 6430 am Südrand (im S abgeschnitten, fehlt aber wegen der Lücke fast ganz im südlich angrenzenden Blatt 2) reicht es nicht, gegen Springkraut vorzugehen. Die Fläche muss offen bleiben, d. h. das Ziel sollte entsprechend angepasst werden. Ggf. neues Ziel: „Offenhalten der Hochstaudenfluren“.
- Auf Karte 3-2: Es fehlen Zieldarstellungen für Windachabschnitt im Süden (FW6260, WA91E0).
- Auf Karte 3-1: Es fehlen Zieldarstellungen/Maßnahmen für
  - den Schlöglbach (FW3260, GH6430),
  - Teilabschnitte der Windach vor dem Windachspeicher (FW3260 und WA91E0),
  - den Beuerbach (FW3260),
  - die Windach nach dem Speicher (FW3260 und WA91E0) und
  - für eine im ÖFK dargestellte Ökokontofläche an der Stauseestraße.

## 5.2. Wiederherstellungsmaßnahmen

Der BN begrüßt, dass für bestimmte Lebensraumtypen explizit Wiederherstellungsmaßnahmen geplant sind (z.B. für die Kalkreichen Niedermoore 7230, Managementplan Teil 1, S. 41 oder auch die Pfeifengraswiesen 6410 zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts, Managementplan Teil 1, S. 29).

Allerdings sind diese punktuell und in geringem Umfang geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausreichend. Wie in Tabelle 1 der Bestandsbeschreibung angemerkt, haben sich einige Lebensraumtypen seit der Erstmeldung im SDB möglicherweise erheblich verschlechtert. Für diese Lebensraumtypen, die vielfach den Wald betreffen, sind explizit und in ausreichendem Umfang Wiederherstellungsmaßnahmen zu planen.

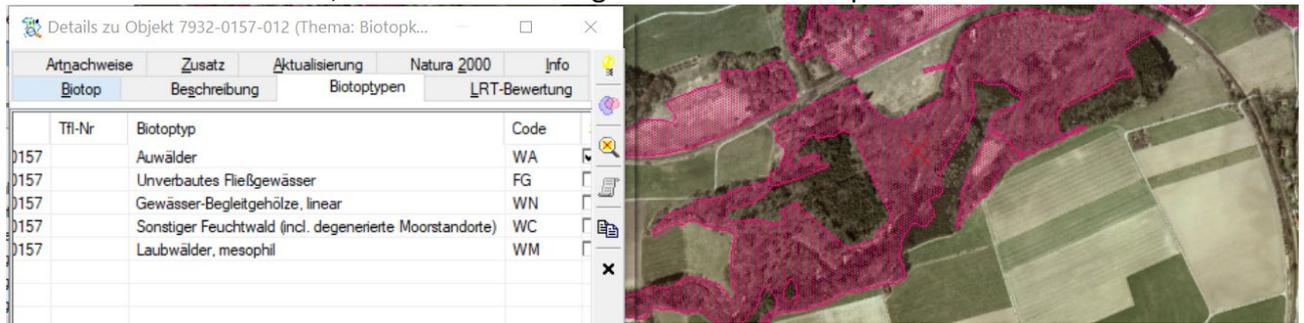
Möglicherweise sind an folgenden Stellen Lebensraumtypen verloren gegangen bzw. nicht in der Karte eingetragen und es ist zu prüfen, ob hier eine Wiederherstellung gefordert werden muss:

1. Karte 2-6: 6510 Wiese, nördlich A96 östlich der Kläranlage, Flurnummer 827/7. Das Luftbild aus 2003 (Finview) legt das Vorhandensein einer extensiven Wiese in 2003 nahe.

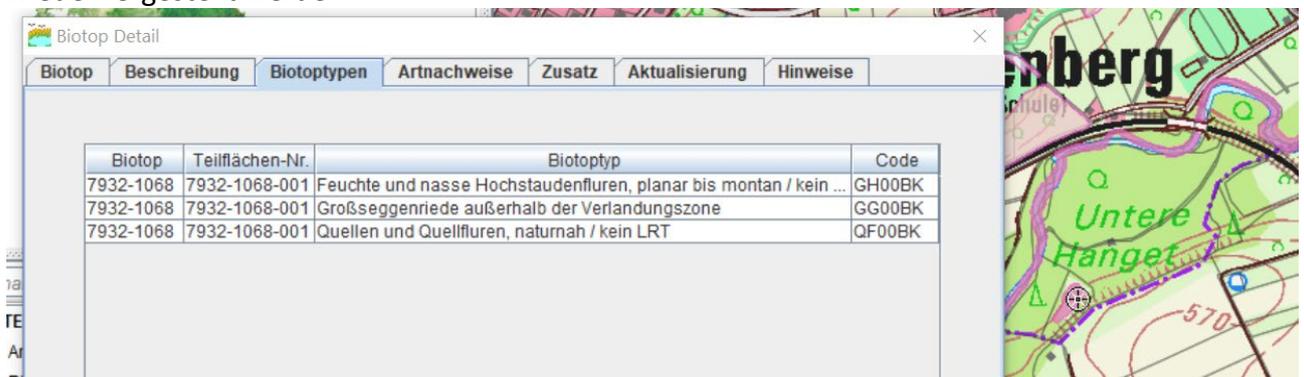


2. Auf Karte 2-5 scheinen naturnahe Wälder/Auwälder insbesondere in Oberen und Unteren Hanget südlich Greifenberg unvollständig erfasst worden zu sein; Biotopkartierung (Flachland) aus 1991 Nr. 7932-0157-012 überwiegend als Auwald kartiert. Vermutlich

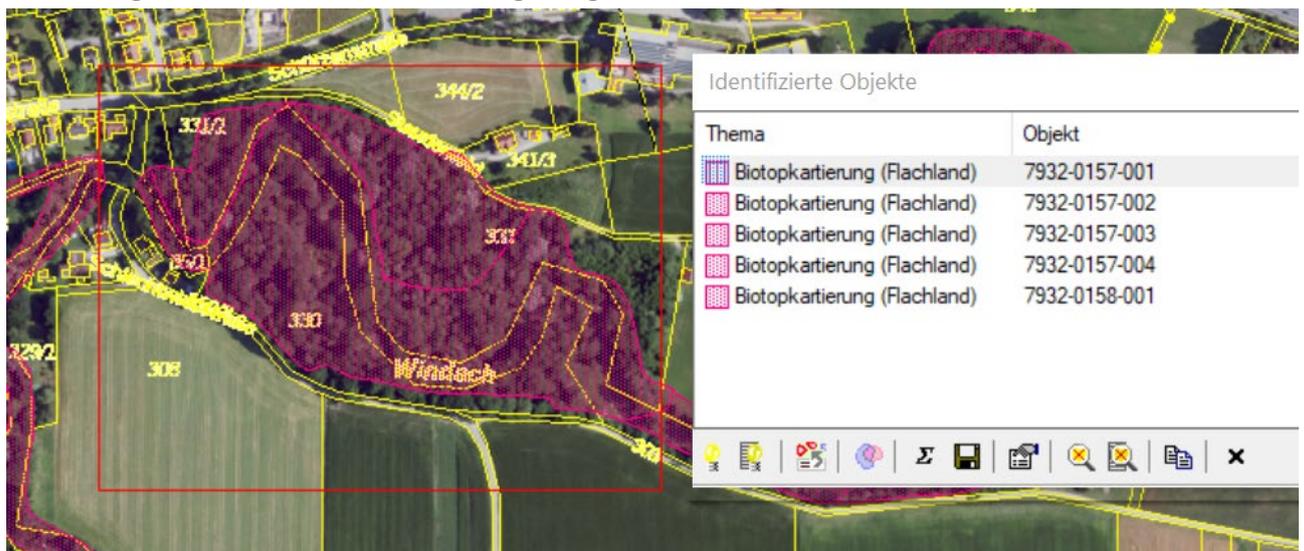
Verlust Auwald seit 2004, Wiederherstellungsmaßnahme ist zu prüfen.



3. Auf Karte 2-5: Offenlandbiotopfläche 7932-1068 (Hochstaudenflur) fehlt vollständig und muss in Bestands- und Zielkarte nachgetragen werden. In den 1990ern gab es dort noch einen Flachmoorrest mit Davallsegge, Sumpf-Stendelwurz, Wollgras etc. Sollte wiederhergestellt werden.



4. Auf Karte 2-4: Naturnahe Wälder scheinen im ND bei der Klinik unvollständig erfasst worden zu sein bzw. es ist ein Verlust von Auwald gegenüber der Kartierung (Biotope 7932-0157-00x) von 1991 eingetreten. Hier ist möglicherweise entweder eine Korrektur der Kartierung oder eine Wiederherstellung nötig.



5. Auf Karte 3-1: Hier besteht in einigen Bereichen, die nicht als LRT kartiert sind, die Möglichkeit, durch entsprechende Pflege den LRT 6510 wiederherzustellen. Aufgrund des EU Vertragsverletzungsverfahrens hat dies eine hohe Priorität. Hierzu ist bei den Bereichen

ohne LRT-Zuordnung zu prüfen, inwiefern dies möglich ist (neue Maßnahme).

6. Auf Karte 3-1: Hier lässt sich an den Zuflüssen (v.a. Schlögelbach etc.) die Maßnahme „Reduktion von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden höherliegenden Intensivbewirtschaftungen durch Ausweisung von 15 bzw. 25 m breite Pufferstreifen entlang der Zuflüsse“ eindeutig zuordnen. Diese Maßnahme wäre dringend notwendig, was an der Einstufung des LRT Schlögelbachs 3260 als Zustand „C“ deutlich zu erkennen ist.

### 5.3. Priorisierung und Monitoring

Es sollte generell eine ausführlichere Priorisierung der Maßnahmen nach Zeit und Ort erfolgen. Bei den Offenlandmaßnahmen ist dies zumindest teilweise erfolgt, siehe Managementplan Teil 1, S. 41. Für die Waldschutzgüter fehlt eine Priorisierung komplett; die Maßnahmen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung umzusetzen, ist aus Sicht des BN zu wenig zielführend.

Es sollte ein Zeitplan erstellt werden: Wann sollen welche Maßnahmen durchgeführt werden, bis wann sollen die Maßnahmen umgesetzt sein, wann und wie wird die Umsetzung kontrolliert. Zudem sollten eindeutig die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Überprüfung definiert werden.

Anregen will der BN an dieser Stelle auch eine Unterscheidung in

- Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden, die kurzfristig und auch mit wenig Aufwand umsetzbar sind, wie etwa die Mist- und Müllentfernung, die Fichtenentfernung, die Entbuschung sowie die Mahd im kalkreichen Niedermoor oder auch die Mahd des Springkrauts, sowie die Besucherlenkung, und
- langfristige Maßnahmen, wie z.B. das Niedrigwassermanagement etc.

## 6. Weitere Hinweise, erforderliche Korrekturen, Unklarheiten

- Wir bitten, die Fußnoten und Anmerkungen sowie Legenden vollständig und verständlich zu formulieren. Beispiele: Was bedeutet Fußnote 16 Artikel 4(2) auf Seite 59 Teil II Fachgrundlagen? Was bedeuten die Abkürzungen auf den Karten beim Ziel 118 „Lebensraumtypische Baumarten einbringen und fördern“?
- Zwischen den Kartenblättern des Ausschnitte 01 und 02 sowie den Kartenblättern 02 und 03 befinden sich 150-200 m breite Lücken. Die Karten sollen sich zur besseren Orientierung jedoch mindestens 50-100 m überschneiden.
- In einigen Abschnitten der Windach sind auf den Karten keine Ziele dargestellt, trotz LRT (oft bei Bach mit Galeriewald, FW3260 mit WA91E0). Beispielsweise nördlich der A96.

- Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass in dem Wiesengebiet nördlich von Obermühlhausen mit Streuwiesen, Nasswiesen, Extensivwiesen und Mädesüß-Hochstaudenfluren der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), eine Art des Anhangs II der FFH-RL, vorkommt.

**Wir fordern daher eine Nachkartierung als Maßnahme aufzunehmen.**

- Auf Karte 3-1: Das Einbringen lebensraumtypischer Baumarten (Ziel 118) ist in dem Wiesengebiet nördlich von Obermühlhausen aufgrund der Ausrichtung des Gebietes auf Wiesenbrüter teilweise (nördlicher Bereich) kritisch.
- Auf Karte 2-4: Die Windach ist vom Abzweig des Mühlbaches bis zur Ortsmitte nicht als LRT erfasst. Das ist zumindest vom Mühlbachabzweig bis zum Beginn der Bebauung nicht nachvollziehbar. Hier sollte LRT 3260 sein.
- Auf Karte 3-4: Im ND südlich der Klinik sollte geprüft werden, ob es wirklich sinnvoll ist Baumarten einzubringen. Es handelt sich um eine Fläche, deren Ankauf für Naturschutzzwecke vom Naturschutzfond gefördert wurde. Es sollte zudem die gesamte Ankaufsfläche für eine Zielsetzung vorgesehen werden, die dem Pflege- und Entwicklungskonzept entspricht, das für diese Ankaufsflächen vorhanden sein müsste oder ggf. noch zu machen wäre. (Information G. Suttner)
- Auf Karte 3-5 auf der Flurnummer 719 (untere Hanget) in den als 91E3 Winkelsegge als Erlen-Eschenwald kartierten LRT sollten keine Baumarten (SEr) eingebracht werden. Eine natürliche Entwicklung ohne weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen ist hier angemessen.
- Auf Karte 3-3-: Kalkreiche Niedermoore. Wir begrüßen die prioritäre Bearbeitung. Wir schlagen als weitere Maßnahme vor: aktive Beratung der Eigentümer mit Ankaufsangebot.
- Auf den Karten 2-2 und 3-2: Eine Hochstaudenflur (GH6430, Biotop 7932-1057-001) mit Großseggenried (kein LRT) ist als 91E2 (Erlen- und Erlen-Eschenwald) dargestellt. Die Fläche ist offen zu halten. Früher gab es da einen sehr kleinen Streuwiesenrest (alte BK von 1991). Bestandskarte und Zielkarte müssen geändert werden. (Hinweis durch G. Suttner)

## 7. Hinweis auf Vertragsverletzungsverfahren bei der EU

Bereits 2015 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, weil sie ein systematisches grundsätzliches Defizit bei der Qualität der Erhaltungsziele in den Verordnungen und entsprechend auch der Erhaltungsmaßnahmen in den Managementplänen sieht. Es fehlen hinreichend konkrete, messbare, verbindliche und damit überprüfbare Zielvorgaben und eine Trennung in Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Kritisiert hat die EU zudem speziell für Bayern, dass die Bewertungen in den Managementplänen systematisch zu gut sind, unter anderem, weil nur vom aktuellen Bestand an Arten und Lebensräumen ausgegangen wird, auch wenn diese seit Ausweisung der Gebiete stark abgenommen haben, wie dies z.B. für zahlreiche artenreiche Wiesen oder Wiesenbrüter dokumentiert ist.

Die Klage der EU-Kommission gegen Deutschland C-116-22 vom 18.02.2022 wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Richtlinie beinhaltet folgende Punkte (Auszüge aus der Klageschrift<sup>[1]</sup>):

- *„Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, indem sie ... bei der Festlegung von **Erhaltungszielen** eine allgemeine Praxis verfolgt, die nicht den rechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift genügt.“* Dies betrifft folgende Punkte: *„(1) Fehlen quantifizierter und messbarer Elemente ... (2) Fehlende Differenzierung zwischen „Wiederherstellung“ und „Erhaltung“ .... (3) fehlende rechtliche Verbindlichkeit“.* Die Erhaltungsziele, die erst auf Ebene der Bewirtschaftungspläne spezifiziert werden, sind gegenüber Dritten nicht rechtlich verbindlich.
- *„Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, indem sie ... bei der Festlegung von **Erhaltungsmaßnahmen** allgemein und strukturell eine Praxis verfolgt, die nicht den rechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift genügt.“*  
*„Diese allgemeine Praxis besteht darin, dass die Erhaltungsmaßnahmen auf Erhaltungszielen beruhen, die ... ihrerseits nicht den Anforderungen der Richtlinie genügen. ... Wie oben dargelegt ... können die Maßnahmen in einem Gebiet nur dann verlässlich zu einem günstigen Erhaltungszustand auf nationaler Ebene beitragen, wenn der Mitgliedstaat diesen Gesamtzustand mit einem Referenzwert beziffert und anhand quantifizierter Erhaltungsziele festlegt, welchen spezifischen Beitrag jedes relevante Gebiet zum Erreichen dieses angestrebten Zustands leisten soll. Erst auf Grundlage solch hinreichend spezifischer Erhaltungsziele können im Gebiet dann die nötigen Erhaltungsmaßnahmen kalibriert werden, um die Erhaltungsziele zu verwirklichen und so den ökologischen Erfordernissen der fraglichen Lebensraumtypen oder Arten gerecht zu werden.“*

<sup>14</sup> Europäische Kommission, 18.02.22: Klageschrift an den Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Art. 4(4) und 6(1) der FFH-Richtlinie (ID C-116/22). 38 S.

Aus Sicht des BN ist es sinnvoll und geboten, den Managementplan „Windach“ bereits jetzt an die Anforderungen der FFH-Richtlinie der EU anzupassen. Es wurde seitens der Behörden bereits erhebliche Arbeit in die Managementpläne gesteckt. Zudem werden die Arbeiten für den Managementplan aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) kofinanziert. Im Falle einer erfolgreichen EU-Klage müsste der Managementplan neu bearbeitet und verbessert werden. Aus Sicht des BN sollten die öffentlichen Mittel der EU, aber auch des Steuerzahlers in Bayern, so zielführend und sparsam wie möglich verwendet werden – stets mit dem Ziel, einen wertvollen Natura2000-Lebensraum zu erhalten und, wo geboten, zu verbessern!

## 8. Anlagen

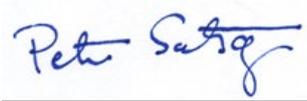
Folgende Anlagen sind der Stellungnahme beigelegt:

- Anhang 1: Auflistung weiterer Arten (Anhang II und Anhang IV) mit Karten mit Sichtung im FFH-Gebiet 7932-371 „Windach“
- Anhang 2: Auflistung sonstiger naturschutzfachlich bedeutsamer Arten mit Sichtung im FFH-Gebiet 7932-371 „Windach“

Mit freundlichen Grüßen



Annemarie Räder  
BN-Regionalreferentin Oberbayern



Peter Satzger  
1. Vorsitzender BN Kreisgruppe Landsberg

gez. Ute Pontius  
BN Kreisgruppe Landsberg

gez. Dr. Monika Nörr  
BN Kreisgruppe Landsberg

Dank:

**Wir danken dem ursprünglichen Kartierer von 1991, Herrn Gerhard Suttner, und den Mitgliedern der IG „Unser Windachtal“ für viele wertvolle und qualifizierte Hinweise, ohne die diese Stellungnahme nicht möglich gewesen wäre.**